

BdSt-INFO-Service Nr. 22 | Stand: 27. Januar 2021

Reisekostensätze 2021

Das Bundesfinanzministerium hat am 3. Dezember 2020 das Verwaltungsschreiben zu den Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen aktualisiert. Die zum Teil neuen Pauschbeträge gelten ab dem Jahr 2021. Unser BdSt-INFO-Service startet zunächst mit einem Überblick über die steuerliche Behandlung von beruflich bzw. betrieblich bedingten Reisekosten und führt anschließend die Reisekostensätze für Auslandsreisen auf.

Allgemeines

Seit der Reformierung des steuerlichen Reisekostenrechts im Jahr 2014 können Arbeitnehmer nur noch eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben. Bei Unternehmern ist der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit entscheidend. An allen übrigen Orten, an denen Steuerzahler tätig werden, liegt eine Dienst- bzw. Geschäftsreise vor. Kosten, die durch eine solche beruflich oder betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen, können steuerlich geltend gemacht bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

1. Fahrtkosten

Im Rahmen der Fahrtkosten können die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist der zu zahlende Fahrpreis

maßgebend. Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem Auto, dann sind die Kfz-Kosten anteilig anzusetzen. Anstelle dieses Einzelnachweises können die Fahrtkosten auch mit pauschalen Kilometersätzen geltend gemacht werden. Für den Fahrtkilometer werden folgende Pauschsätze gewährt:

- Bei einem Personenkraftwagen 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.
- Bei jedem anderen motorbetriebenen Fahrzeug wie einem Motorrad, Motorroller, Moped oder Mofa 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer.

Außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit anfallen, können neben den pauschalen Sätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden (z. B. Beseitigung eines Unfallschadens, Diebstahl). Diese Regelungen zu

den Fahrtkosten sind bei Unternehmern sinngemäß anzuwenden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen im Inland

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die Mehraufwendungen für Verpflegung pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, steuerfrei ersetzen. Eine Erstattung von einzeln nachgewiesenen höheren Aufwendungen ist nicht möglich. Sollten die Verpflegungsmehraufwendungen nicht pauschal vom Arbeitgeber ersetzt werden, kann der Arbeitnehmer sie in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Die Höhe des Pauschbetrags hängt von der Abwesenheitsdauer ab (siehe Tabelle). Für Unternehmer gelten die Regeln entsprechend. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 hat der Gesetzgeber die Pauschalen für Dienst- und Auswärtstätigkeiten ab dem Jahr 2020 angepasst. Seitdem gelten die folgenden Pauschalen:

Abwesenheit	Pauschale bis 2019	Pauschale neu
24 Stunden	24 Euro	28 Euro
An- und Abreisetag nach Dienstreise	12 Euro	14 Euro
mehr als 8 Stunden	12 Euro	14 Euro

Übernimmt der Arbeitgeber Mahlzeiten für den Arbeitnehmer während der Dienstreise, ist die Pauschale zu kürzen. Für ein Frühstück in Deutschland sind, 5,60 Euro (20 Prozent von 28 Euro) abzuziehen. Ist in dem Gesamt-

preis auch ein Mittag- oder ein Abendessen enthalten, ist die Rechnung jeweils um 11,20 Euro (40 Prozent von 28 Euro) zu kürzen.

Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nachts ausüben (z. B. Berufskraftfahrer) und dadurch ebenfalls mehr als acht Stunden von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, können ebenfalls eine Verpflegungspauschale von 14 Euro erhalten.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann bis zu 100 Prozent dieser Beträge zusätzlich zahlen und diesen zusätzlichen Betrag pauschal mit 25 Prozent Lohnversteuern (25 Prozent Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Wird von dieser Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Hinweis für Berufskraftfahrer: Übernachtet der Arbeitnehmer im Fahrzeug des Arbeitgebers kann seit 2020 eine Übernachtungspauschale in Höhe von 8 Euro pro Tag steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Die Übernachtungspauschale wird für jeden Kalendertag berücksichtigt, an dem Arbeitnehmer einen Verpflegungspauschbetrag für Auswärtstätigkeit beanspruchen könnte. Damit sollen u. a. die Gebühren für die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Parkgebühren auf Raststätten oder Kosten für die Reinigung der Schlafkabine abgedeckt werden.

Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, höhere Kosten zu erstatten, bei entsprechendem Nachweis. Allerdings kann nur einheitlich pro Kalenderjahr entschieden werden, ob die tatsächlich entstandenen Übernachtungsaufwendungen oder die Pauschale erstattet wird.

Die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung (ohne Frühstück), können in nachgewiesener Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten und vom Unternehmer als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Bei Übernachtungen im Inland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten auch ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten. Dies gilt auch, wenn tatsächlich nur geringere oder keine Übernachtungskosten angefallen sind.

Ist bei den Übernachtungskosten eine Mahlzeit enthalten und der Preis nicht gesondert ausgewiesen, ist der Rechnungsbetrag zu kürzen. Für ein Frühstück in Deutschland sind, 5,60 Euro (20 Prozent von 28 Euro) abzuziehen. Ist in dem Gesamtpreis auch ein Mittag- oder ein Abendessen enthalten, ist die Rechnung jeweils um 11,20 Euro (40 Prozent von 28 Euro) zu kürzen.

4. Reisenebenkosten

Auch die Reisenebenkosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung bzw. bei Unternehmern als Betriebsausgabe angesetzt werden. Hier gibt es allerdings keine Pauschbeträge, sodass die Höhe

nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss.

Reisenebenkosten sind zum Beispiel:

- Aufwendungen für die Beförderung, Aufbewahrung, Aufgabe und Versicherung von Gepäck
- Kosten für Telefonate und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartnern
- Kosten für Visa und sonstige Reisepapiere
- Euroscheck- und Reisescheckgebühren
- Kreditkartengebühren, soweit sie auf auswärtige Tätigkeiten entfallen
- Kosten des Ankaufs von Devisen und des Verlusts bei Rücktausch
- Aufwendungen für die Straßenbenutzung, Parkplatz, Maut sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind
- Aufwendungen für Unfallversicherungen, soweit sie ausschließlich Berufsunfälle außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken
- Kosten für medizinische Vorbereitungen, wie Impfungen
- Wertverluste bei einem Diebstahl des für die Reise notwendigen Gepäcks (nicht: Geld oder Schmuck)

Hinweis: Das BMF-Schreiben vom 25. November 2020 zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten bei Arbeitnehmern erläutert die Details.

5. Auslandsreisen

Bei Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland gelten – je nach Land – unterschiedliche Pauschbeträge für Übernachtung und Verpflegung.

Verpflegungskosten: Bei der Anreise vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag für die Verpflegung nach dem Ort, den der Steuerzahler vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Abreisen aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Stellt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Mahlzeit zur Verfügung, sind die genannten Verpflegungspauschalen zu kürzen. Für ein Frühstück erfolgt eine Kürzung um 20 Prozent, für ein Mittag- oder Abendessen eine Kürzung um jeweils 40 Prozent der tagesbezogenen Pauschale - unabhängig davon, in welchem Land die Mahlzeit eingenommen wurde. Ein Ansatz höhe-

rer – über die Pauschalen hinausgehender – Aufwendungen ist nicht möglich.

Übernachungskosten: Die nachfolgend genannten Pauschbeträge für die Übernachtung sind **nur anzuwenden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten erstattet**. Will der Arbeitnehmer die Kosten als Werbungskosten in seiner Steuererklärung ansetzen, so sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Das Gleiche gilt für den Betriebsausgabenabzug für Unternehmer.

Hinweis: Das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 zu den Auslandspauschalen kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abgerufen werden.

Übersicht über die ab 1. Januar 2021 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland in Euro; BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 (Änderungen gegenüber dem 1. Januar 2020 in Fettdruck)			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtungspauschalen
	mindestens 24 Stunden	mindestens 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41	28	125
Äthiopien	39	26	130
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	27	18	112
Algerien	51	34	173
Andorra	41	28	91
Angola	52	35	299
Argentinien	35	24	133

Armenien	24	16	59
Aserbajdschan	30	20	72
Australien:			
• Canberra	51	34	158
• Sydney	68	45	184
• im Übrigen	51	34	158
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	50	33	165
Barbados	52	35	165
Belgien	42	28	135
Benin	52	35	115
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	23	16	75
Botsuana	46	31	176
Brasilien:			
• Brasilia	57	38	127
• Rio de Janeiro	57	38	145
• Sao Paulo	53	36	132
• im Übrigen	51	34	84
Brunei	52	25	174
Bulgarien	22	15	115
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	36	24	138
Chile	44	29	154
China:			
• Chengdu	41	28	131
• Hongkong	74	49	145
• Kanton	36	24	150
• Peking	30	20	185
• Shanghai	58	39	217
• im Übrigen	48	32	112
Costa Rica	47	32	93
Côte d'Ivoire	59	40	166
Dänemark	58	39	143
Dominica	45	30	177
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	50	33	91
Estland	29	20	85
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich:			
• Lyon	53	36	115
• Marseille	46	31	101
• Paris sowie die Departments 92, 93 und 94	58	39	152

• Straßburg	51	34	96
• im Übrigen	44	29	115
Gabun	52	35	183
Gambia	40	27	161
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	148
Grenada	45	30	177
Griechenland:			
• Athen	46	31	132
• im Übrigen	36	24	135
Guatemala	34	23	90
Guinea	46	31	118
Guinea-Bissau	24	16	86
Guyana	45	30	177
Haiti	58	39	130
Honduras	48	32	101
Indien:			
• Bangalore	42	28	155
• Chennai	32	21	85
• Kalkutta	35	24	145
• Mumbai	50	33	146
• Neu Delhi	38	25	185
• im Übrigen	32	21	85
Indonesien	36	24	134
Iran	33	22	196
Irland	58	39	129
Island	47	32	108
Israel	66	44	190
Italien:			
• Mailand	45	30	158
• Rom	40	27	135
• im Übrigen	40	27	135
Jamaika	57	38	138
Japan:			
• Tokio	66	44	233
• im Übrigen	52	35	190
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	50	33	180
Kanada:			
• Ottawa	47	32	142
• Toronto	51	34	161
• Vancouver	50	33	140
• im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	149

Kenia	51	34	219
Kirgisistan	27	18	74
Kolumbien	46	31	115
Kongo, Republik	62	41	215
Kongo, Demokratische Republik	70	47	190
Korea, Demokratische Volksrepublik	28	19	92
Korea, Republik	48	32	108
Kosovo	23	16	57
Kroatien	35	24	107
Kuba	46	31	228
Kuwait	56	37	241
Laos	33	22	96
Lesotho	24	16	103
Lettland	35	24	76
Libanon	59	40	123
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	56	37	190
Litauen	26	17	109
Luxemburg	47	32	130
Madagaskar	34	23	87
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52	35	170
Mali	38	25	120
Malta	46	31	114
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	48	32	177
Mikronesien	33	22	116
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27	18	92
Montenegro	29	20	94
Mosambik	38	25	146
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	36	24	126
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	47	32	122
Niger	42	28	131
Nigeria	46	31	182
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Oman	60	40	200

Pakistan:			
• Islamabad	23	16	238
• im Übrigen	34	23	122
Palau	51	34	179
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38	25	108
Peru	34	23	143
Philippinen	33	22	116
Polen:			
• Breslau	33	22	117
• Danzig	29	20	84
• Krakau	27	18	86
• Warschau	29	20	109
• im Übrigen	29	20	60
Portugal	36	24	102
Ruanda	46	31	141
Rumänien:			
• Bukarest	32	21	92
• im Übrigen	27	18	89
Russische Föderation:			
• Jekatarinenburg	28	19	84
• Moskau	30	20	110
• St. Petersburg	26	17	114
• im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
San Marino	34	23	75
São Tomé – Príncipe	47	32	80
Saudi-Arabien:			
• Djidda	38	25	234
• Riad	48	32	179
• im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz:			
• Genf	66	44	186
• im Übrigen	64	43	180
Senegal	42	28	190
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	48	32	161
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien:			
• Barcelona	34	23	118
• Kanarische Inseln	40	27	115
• Madrid	40	27	118

• Palma de Mallorca	35	24	121
• im Übrigen	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
St. Kitts und Nevis	45	30	177
St. Lucia	45	30	177
St. Vincent und die Grenadinen	45	30	177
Sudan	33	22	195
Südafrika:			
• Kapstadt	27	18	112
• Johannesburg	29	20	124
• im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	45	30	177
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	46	31	143
Tansania	47	32	201
Thailand	38	25	110
Togo	39	26	118
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	45	30	177
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei:			
• Istanbul	26	17	120
• Izmir	29	20	55
• im Übrigen	17	12	95
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	41	28	129
Ukraine	26	17	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	48	32	90
Usbekistan	34	23	104
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	45	30	127
Vereinigte Arabische Emirate	65	44	156
Vereinigte Staaten von Amerika:			
• Atlanta	62	41	175
• Boston	58	39	265
• Chicago	54	36	209
• Houston	63	42	138
• Los Angeles	56	37	274
• Miami	64	43	151
• New York City	58	39	282
• San Francisco	51	34	314
• Washington, D. C.	62	41	276
• im Übrigen	51	34	138

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:			
• London	62	41	224
• im Übrigen	45	30	115
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin